

Fehlwürfe – Nichtbeachtung der Annahmerichtlinien

Bei Nichteinhaltung unserer Annahmerichtlinien führt grundsätzlich zu zusätzlichen Kosten, die entweder bei Kleinmengen pauschaliert oder bei größeren Mengen nach tatsächlichem Aufwand inklusive aller erforderlichen Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden.

Gegebenenfalls kann bei grober Missachtung die Annahme bis zur Klärung der abfallrechtlichen Einstufung, der zulässigen Entsorgung und der damit verbundenen Kosten unter Vorbehalt erfolgen und im schlechtesten Fall die Ladung oder Teile davon nicht übernommen und kostenpflichtig zurück bzw. abgewiesen werden. Alle daraus entstehenden Kosten sind dann vom Verursacher zu tragen.

Kleinmengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte wird nur bei geringfügig vorhandenen und mengenmäßig wie nachweistechnisch unbedeutenden Fehlwürfen eine pauschale Berechnung der anfallenden Kosten vorgenommen. Die Pauschalen schließen alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Entsorgung, Nachweisführung etc.) mit ein. Der Platzmeister legt bei positivem Befund von Störstoffen etc. Anzahl und Art an Pauschalen fest. I.d.R. wird der Befund als Beleg digitalisiert (als Bild erfasst).

- Abzug Wasser (bis ca. 200 Liter)
- Fehlwurf KMF (Glas-/Mineralwolle) (bis ca. 20 kg)
- Fehlwurf gefährlicher Abfälle (bis ca. 10 kg)
- Fehlwurf Abfall (bis ca. 150 kg)

Darüber hinaus werden manche Fehlwürfe nach Anzahl/Stück abgerechnet. Folgende Fehlwürfe werden geahndet:

- Feuerlöscher
- Bildschirmgeräte
- Reifen
- Kühlgeräte
- Ölradiatoren
- Nachtspeichergeräte

Größere Mengen

Ausgehend von der angelieferten Hauptsorte werden bei mengenmäßig wie nachweistechnisch bedeutenden Fehlwürfen eine andere Vorgehensweise und eine Berechnung der tatsächlich anfallenden Kosten nach Aufwand vorgenommen. In diesem Fall wird ein Sortensplit durchgeführt, d.h. die als Fehlwurf enthaltene Sorte wird anschließend auf den erzeugten Belegen und in der Rechnung mit Gewicht geführt. Alle Nebenleistungen (Sortierung, Maschineneinsatz, interner Transport, Wiegung, Entsorgung, Nachweisführung etc.) werden separat nach tatsächlichem festgestellten Aufwand in Rechnung gestellt. Die Betriebsleitung oder deren Vertretung legen bei positivem Befund die erforderlichen Maßnahmen fest. Die Fehlwürfe werden als Beleg digital erfasst (Bild) und ggf. versendet.

Handelt es sich bei den Fehlwürfen um Abfälle, die wir entweder aus genehmigungsrechtlicher Sicht nicht behandeln dürfen oder für die es keine uns bekannte bzw. von uns angebotene Entsorgungsmöglichkeit gibt, wird die Anlieferung abgewiesen. Dies gilt auch für bereits abgekippte Ladungen, bei denen die Missachtung unserer Annahmerichtlinien erst später auffällig wird. In diesem Fall wird der Abfall kostenpflichtig rückverladen und rücktransportiert. Ist dies nicht möglich oder wird die Rücklieferung verweigert, so werden unter Einbezug der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die nötigen Schritte zu einer geordneten Entsorgung veranlasst und dem Verursacher in Rechnung gestellt.